



Gleitschirmfreunde Gräfenthal
Dieter Heilbeck
Buchbach 19

98743 Gräfenthal

Gmund, 07. November 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Fluggebiet Spechtsbrunn"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Gräfenthal e.V. vom 03.04.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 625/2 (Startfl.1), Gemarkung Spechtsbrunn, 325/2, 329/2 (Startfl.2), Gemarkung Buchbach und Flurnummer 625/2 (Landefl.1), 611 (Landefl.2), beide Landefl. Gemarkung Spechtsbrunn und Flurnummer 325/2, 329/2 (Landfl.3), Gemarkung Buchbach
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Windenschleppbetrieb ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m zur Straße einzuhalten. Die Windenstartstelle muss einen Mindestabstand von 50 m zur Straße aufweisen und darf nicht unter 50 m GND überflogen werden.
2. Wenn Schleppbetrieb durchgeführt wird, dürfen zur gleichen Zeit keine Hangstarts stattfinden und das Hangaufwindband muss in dem Ausklinkbereich frei von Luftfahrzeugen sein.

3. Der Übungshang (L3) ist nur für die Ausbildung von Gleitsegelpiloten geeignet. Für Starts an der Spechtsbrunner Höhe (Startfl.1) ist der beschränkte Luftfahrerschein erforderlich.
4. Die Bergwiesenbereiche der Flurnummer 625/2 sind in keiner Weise zu beeinträchtigen (z.B. keine Aufschüttungen oder Abgrabungen, Nutzungsartenänderungen, Einfriedungen).
5. Das Grundstück ist mit Ausnahme der im nordöstlichen Grundstücksteil befindlichen Weidefläche vom Geländehalter oder durch von ihm beauftragte Dritte jährlich zu pflegen (extensive Wiesenmähd ab frühestens 20. Juni, Entfernung des Mähgutes von der Fläche, keine Düngung, keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln).
6. Die Wiesenpflegemaßnahmen sind erstmalig im Jahr 2003 zu realisieren.
7. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge sind auf maximal 15 zu begrenzen. Die Stellflächen und die max. 4 m breite Zuwegung zum Gebäude ist nicht zu versiegeln.
8. Die Erweiterung von Stellflächen für PKW sowie die Schaffung von Versorgungseinrichtungen sind für die Zukunft auszuschließen.
9. Das Übungsgelände Mordthal ist vom Geländehalter zu pflegen. Diesbezüglich hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz des Landratsamtes Saalfeld- Rudolstadt vor Ort zu erfolgen. Hierbei werden die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt.
10. Das zu errichtende Gebäude darf eine Grundfläche von 40 m² nicht überschreiten und ist in landschaftstypischer Bauweise auf dem Standort lt. Karteneinzeichnung auszuführen. Die Maßnahme ist mit dem Bauamt abzustimmen. Eine Erlaubnis ist dort einzuholen.
11. Das Aufstellen von Werbetafeln ist nicht zulässig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.04.2002 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Grä-fenthal- Oberland e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sonneberg wurde mit Schreiben vom 15.05.2002 und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld- Rudolstadt am 16.07.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 12.07.2002 teilte das Umweltamt Sonneberg mit, dass Teilbereiche der beantragten Flächen besonders geschützte Biotope (Bergwiesen) nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) darstellen. Aufgrund dessen wurde ein Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 5 ThürNatG eingeleitet. In einer Stellungnahme vom 17.09.2002 wurde die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei Einhaltung der genannten Auflagen für das Gelände erteilt. Die Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Ebenso wurde die Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Sonneberg am Zulassungsverfahren mit Schreiben vom 10.10.2002 beteiligt. Mit Datum vom 14.10.2002 teilte die Denkmalschutzbehörde mit, dass unter Einhaltung von Auflagen keine denkmalschutzfachlichen Bedenken gegen eine Zulassung bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 22.04.2002 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb